

Satzung des Jugendkreistages des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Präambel

Es gehört zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie, am aktiven politischen Geschehen teilzunehmen und das eigene Lebensumfeld mitgestalten zu können. Gerade junge Menschen brauchen praxis- und handlungsorientierte Lernfelder und gesellschaftliche Erfahrungsorte. Sie sollen ihre Rollen im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschaft aktiv erfahren und einüben sowie sich mit demokratischen Prozessen vertraut machen und identifizieren können.

Mit dem Jugendkreistag fördert der Landkreis Pfaffenhofen die aktive Mitgestaltung der Zivilgesellschaft und das soziale Engagement. Das demokratische Zusammenleben wird intensiv erlebbar. Der Landkreis ermöglicht jungen Menschen eine aktive Teilhabe an kommunalpolitischen Prozessen. Junge und interessierte Menschen können dadurch ihre Ansichten vortragen, unterschiedliche Themenbereiche diskutieren, darüber abstimmen, sie in die zuständigen Kreisgremien einbringen und damit in die Öffentlichkeit tragen. Die demokratische Willensbildung wird dadurch gestärkt.

Durch den Jugendkreistag lernen junge Menschen die Arbeitsweise und den Sinn kommunalpolitischer Gremien und die Volksvertretung auf Kreisebene kennen, sammeln Erfahrungen in der Kommunalpolitik und gestalten ihr gesellschaftliches Umfeld aktiv mit. Die jungen Bürger*innen tragen ihrerseits durch ihr Engagement zu einem lebendigen Landkreis bei. Sie bringen ihre Ziele aktiv in Entscheidungsprozesse ein und unterstützen damit Entscheidungen des Kreistags. Der Jugendkreistag knüpft an die Lebenswelten und die Interessen junger Menschen an und stellt damit eine zusätzliche Ebene zur Vermittlung demokratischer Werte und Zielvorstellungen dar.

Die nachfolgende Satzung gibt der Kreistag den Jugendlichen vor. Der Jugendkreistag kann diese Satzung weiterentwickeln und Änderungswünsche in den Kreistag einbringen.

§ 1 Name und Mitgliederbezeichnung

- (1) Das Gremium trägt den Namen Jugendkreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.
- (2) Die Mitglieder des Gremiums werden als Jugendkreisräte*innen bezeichnet.

§ 2 Zweckbestimmung Jugendkreistag

Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der Jugendlichen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und unterstützt den Kreistag in allen Belangen die die Jugendlichen im Landkreis betreffen. Ziel ist es, die Jugendlichen für die kommunalpolitische Willensbildung zu interessieren sowie deren Beteiligungsmöglichkeit zu erhöhen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendkreistag setzt sich aus Schüler*innen von Schulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zusammen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen haben und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zwischen 14 - 19 Jahre alt sind.
- (2) Die Schulen entsenden entsprechend ihrer Schüler*innenzahl ab der 7. Jahrgangsstufe zwischen ein bis vier Jugendkreisräte*innen.

- Schulen mit bis zu 100 Schüler*innen: 1 Jugendkreisrat*rätin
- Schulen mit bis zu 500 Schüler*innen: 2 Jugendkreisräte*innen
- Schulen mit bis zu 800 Schüler*innen: 3 Jugendkreisräte*innen
- Schulen mit mehr als 800 Schüler*innen: 4 Jugendkreisräte*innen

- (3) Zusätzlich wählt der Kreisjugendring Pfaffenhofen als Zusammenschluss der Jugendverbände 4 Jugendkreisräte*innen.

- (4) Der Jugendkreistag soll aus bis zu 60 Jugendkreisräte*innen bestehen. Diese Personen werden nach demokratischen Regeln gewählt. Der Modus ist den Schulen für die Schüler*innen und dem Kreisjugendring für die Jugendkreisräte*innen der Verbände vorbehalten.

- (5) Jugendliche die keine Schule im Landkreis besuchen, können sich bei ihrer Sprengelmittelschule melden, um sich zur Wahl zu stellen und selbst zu wählen.

§ 4 Amtsperiode

- (1) Die Mitglieder des Jugendkreistages werden jeweils für zwei Schuljahre benannt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Jugendkreistag wählt aus seiner Mitte drei Sprecher*innen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr.
- (2) Eine Versammlung muss unverzüglich mit den entsprechenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 6 Leitung

- (1) Der*die Landrat*rätin leitet die Sitzung des Jugendkreistages. Er*sie kann die Leitung einzelner Tagesordnungspunkte bzw. der gesamten Sitzung auf den*die gewählte/n Sprecher*in übertragen.
- (2) Ist der*die Landrat*rätin verhindert, so wird die Leitung der Sitzung von einem*einer der gewählten Stellvertreter*innen oder von einer von ihm*ihr beauftragten Person, übernommen.

§ 7 Einladung

Der*die Landrat*rätin lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Jugendkreisräte*innen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

§ 8 Anträge und Beschlüsse

- (1) Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Die Zuständigkeit des Jugendkreistags richtet sich jedoch nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Pfaffenhofen a. d. Ilm. Der Jugendkreistag kann Anträge und Beschlüsse fassen. Diese richtet er an den Kreistag oder die entsprechenden Fachausschüsse, welche sich wiederum selbst verpflichten, sie in der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Mindestens ein Mitglied des Jugendkreistages erhält hierbei Rederecht.
- (2) Bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung können die Jugendkreisräte*innen Anträge über die Verwaltung des Landkreises Pfaffenhofen einreichen. Anhand der eingegangenen Anträge erstellt die Verwaltung des Landkreises eine Tagesordnung und teilt sie den Jugendkreisräte*innen mit.
- (3) Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge können berücksichtigt werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung dieser Anträge mehrheitlich zustimmt.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Sitzungszwang

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die einfache Mehrheit der Jugendkreisräte*innen an der Sitzung teilnimmt.
- (2) Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- (3) Die vom Jugendkreistag gewählten Sprecher*innen stellen die Beschlüsse im Kreistag vor, sie erhalten hierfür das Rederecht. Der Kreistag ist aufgefordert, sich in der nächstmöglichen Sitzung mit den Beschlüssen des Jugendkreistages auseinanderzusetzen.
- (4) Änderungen an der Satzung des Jugendkreistages können mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderung der Satzung des Jugendkreistages bedarf anschließend der Zustimmung des Kreistages.

§ 10 Budgetrecht

Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der vom Kreistag gewährten Mittel.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind öffentlich. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit Versand an die Jugendkreisräte*innen ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Zu den Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit der Platz vorhanden ist.
- (3) Zuhörer*innen haben kein Recht in irgendeiner Form in den Verlauf der Sitzung einzugreifen. Sie können durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden, wenn sie die Ordnung stören.
- (4) Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (5) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sitzungsleitung und des Jugendkreistages. Die Sitzungsleitung kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung des geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer*innen können verlangen, dass die Aufnahmen während ihres Redebeitrages unterbleiben.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Jugendkreistag gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreistages bedarf.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendkreistages tritt am ? in Kraft.